

Mustervertrag

Vertrag

für

vollstationäre Pflegeeinrichtungen

Zwischen der **#gGmbH**

als Träger des **#AbsBezeichnung,**
#AbsStraße, #AbsPlz #AbsOrt
- nachstehend Einrichtung genannt -

vertreten durch die beauftragte Heimleitung der Einrichtung

u n d

Frau / Herrn **#KlientAnrede #KlientTitel**
#KlientVorname #KlientName

wohnhaft in **#KlientStraße2, #KlientPLZ2 #KlientWohnort2**
- nachstehend Bewohnerin/Bewohner genannt -

vertreten durch _____
(rechtliche Betreuerin oder rechtlicher Betreuer /
Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter)

wird mit Wirkung vom **#Eintritt** auf unbestimmte Zeit folgender
V e r t r a g geschlossen:

§ 1 Einrichtungsträger

- (1) Die #GmbH, #HRB, ist eine als gemeinnützig anerkannte Rechtsträgerin mit dem Sitz in 48165 Münster-Hiltrup, Hohe Geest 73. Ihre Rechtsform ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Die Bewohnerin/der Bewohner respektiert die Grundrichtung der Einrichtung.

§ 2 Vertragsgrundlagen

- (1) Die vorvertraglichen Informationen der Einrichtung nach § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) sind Vertragsgrundlage, dazu gehört insbesondere die Darstellung der Wohn- und Gebäudesituation, Konzeption, Entgelte und Pflege- und Betreuungsleistung sowie die Ergebnisse der Qualitätsprüfungen.
- (2) Weitere Vertragsgrundlagen sind der Rahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 SGB XI zur Kurzzeitpflege und vollstationären Pflege (NRW), die Vergütungsvereinbarung nach § 84 SGB XI sowie der Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI in der jeweils gültigen Fassung. Soweit sie diesem Vertrag nicht in der Anlage beigelegt sind, werden sie von der Einrichtung zur Verfügung gestellt.

§ 3 Leistungen der Einrichtung

- (1) Die Einrichtung erbringt der Bewohnerin/dem Bewohner folgende Leistungen:
 - a) a) Unterkunft in einem Einzelzimmer, Zimmernummer: #ZimmernummerZur Standardausstattung gehören: Pflegebett, Nachtschrank, Einbauschränk, Schwesternnotruf, Anschluss für Telefon, Rundfunk und Satellitenfernsehen, Kapelle mit Fernsehübertragung (Hauskanal)

b) Verpflegung in folgendem Umfang:

- Normalkost: Frühstück
Mittagessen
Nachmittagskaffee
Abendessen
Zwischenmahlzeiten
- bei Bedarf: leichte Vollkost oder
Diätkost nach ärztlicher Anordnung

sowie eine ausreichende jederzeit erhältliche Getränkeversorgung (Kaffee, Tee, Mineralwasser und Saft)

- c) Dem Pflegebedarf sowie dem Gesundheitszustand der Bewohnerin/des Bewohners entsprechende Pflege und Betreuung nach dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung (SGB XI) (Pflegeklasse/Pflegegrad) einschließlich der Leistungen der medizinischen Behandlungspflege entsprechend dem Rahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 SGB XI zur Kurzzeitpflege und vollstationären Pflege (NRW). Bei Veränderungen des Pflegebedarfes passt die Einrichtung ihre Leistungen dem veränderten Bedarf an.
 - d) Zusätzliche Betreuung und Aktivierung der pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohner analog § 43b SGB XI
 - e) Regelmäßige Reinigung des überlassenen Wohnraumes, wöchentliche Grundreinigung und Sichtreinigung nach Bedarf
 - f) Überlassung, Reinigung und Instandhaltung von Bettwäsche und Handtüchern
 - g) Waschen und Mangeln der maschinenwaschbaren persönlichen Bekleidung und Wäsche
 - h) Haustechnik und Verwaltung im notwendigen Umfang
 - i) Bereitstellung von Inkontinenzmitteln, soweit erforderlich und von der Krankenversicherung nicht zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Gemeinschaftsräume und -einrichtungen stehen der Bewohnerin/dem Bewohner zur Mitbenutzung zur Verfügung.
- (3) Die Einrichtung übergibt der Bewohnerin/dem Bewohner folgende Schlüssel: #Schlüssel

Anfertigung weiterer Schlüssel nur durch den Einrichtungsträger.

Der Verlust von Schlüsseln ist umgehend der Heimleitung zu melden; die Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Heimleitung, bei Verschulden der Bewohnerin/des Bewohners auf ihre / seine Kosten. Alle Schlüssel sind Eigentum der Einrichtung. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung hat

die Bewohnerin/der Bewohner die Schlüssel vollzählig an die Heimleitung zurückzugeben.

- (4) Es gilt die freie Arzt- und Apothekenwahl, erforderlichenfalls ist die Einrichtung der Bewohnerin/dem Bewohner bei der Vermittlung dieser Leistungen behilflich.

§ 4 Zusatzleistungen gem. § 88 SGB XI

- (1) Der Gast und die Einrichtung können die Erbringung besonderer Komfortleistungen bei Unterkunft und Verpflegung sowie zusätzliche pflegerisch-betreuende Leistungen im Sinn des § 88 SGB XI vereinbaren. Die von der Einrichtung angebotenen Zusatzleistungen und deren Entgelte ergeben sich aus der Anlage 11.
- (2) Wird eine vereinbarte Zusatzleistung nicht in Anspruch genommen, so kann das Entgelt nur ermäßigt werden, wenn dadurch bei der Einrichtung eine Kostenersparnis eintritt.
- (3) Die Einrichtung wird dem Gast gegenüber eine Erhöhung der Entgelte für die vereinbarten Zusatzleistungen spätestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden sollen, schriftlich geltend machen und begründen.

§ 5 Sonstige Leistungen

- (1) entfällt

§ 6 Leistungsentgelt

- (1) Die Entgelte für die Leistungen gem. § 3 dieses Vertrages richten sich nach den mit den Kostenträgern (zuständigen Pflegekassen und Sozialhilfeträgern) getroffenen Vergütungsvereinbarungen.
- (2) Die Bemessung des Leistungsentgeltes entspricht der Einstufung des Bewohners/der Bewohnerin in einen Pflegegrad durch die jeweilige Pflegekasse. Es erfolgt eine monatliche Abrechnung auf der Basis von 30,42 Tagen pro Monat.

	Betrag täglich	Betrag monatlich
a) für Pflege im Sinne des § 43 SGB XI Pflegegrad #Pflegegrad	0,00 €	0,00 €
b) Entgelt für Unterkunft	0,00 €	0,00 €
c) Entgelt für Verpflegung	0,00 €	0,00 €
d) Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen i. S. d. § 82 Abs. 3 SGB XI und der dazu ergangenen Ausführungsvorschriften (teilweise öffentliche Förderung)	0,00 €	0,00 €
e) Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen im Sinne von § 82 Abs. 4 SGB XI (ohne öffentliche Förderung)		
f) Umlagebetrag nach der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung (AltPflAusglVO) im Sinne von § 82 a Abs. 3 SGB XI	0,00 €	0,00 €
g) Vergütungszuschlag Ausbildungsumlage nach § 28 Abs. 2 Pflegeberufegesetz (PflBG)	0,00 €	0,00 €
insgesamt	0,00 €	0,00 €

Bei Bedarf und ärztlicher Verordnung fallen zusätzliche Kosten für Inkontinenzmittel i.H.v. € 00,00 € MONATLICH an. In der Regel werden diese von der jeweiligen Krankenversicherung übernommen.

Nachrichtlich: Als einrichtungseinheitlicher Eigenanteil im Sinne des SGB XI wurde _____ € je Monat (Basis 30,42 Tage) ermittelt; dieser Betrag ist kein Vergütungsbestandteil, sondern beziffert den von Ihnen zu leistenden, in allen Pflegegraden gleich hohen Zuzahlungsbetrag für das Entgelt für die Pflege nach Abs. 2 a).

Bei Ein- bzw. Austritt im laufenden Monat wird auf Basis der vereinbarten täglichen Entgeltbestandteile (Pflege, Ausbildungsumlage, Verpflegung, Unterkunft, Investitionsaufwendungen) abgerechnet.

Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 erhalten ab dem 01.01.2022 einen Leistungszuschlag in Höhe von

- a) 5 v. H. ihres zu zahlenden Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen bei einem Leistungsbezug nach § 43 SGB XI von bis einschließlich 12 Monaten,
- b) 25 v. H. ihres zu zahlenden Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen bei einem Leistungsbezug nach § 43 SGB XI von mehr als 12 Monaten,
- c) 45 v. H. ihres zu zahlenden Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen bei einem Leistungsbezug nach § 43 SGB XI von mehr als 24 Monaten,
- d) 70 v. H. ihres zu zahlenden Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen bei einem Leistungsbezug von mehr als 36 Monaten.

Der Leistungszuschlag wird in entsprechender Höhe zum Eigenanteil an den pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Ausbildungsumlagen, die die Bewohnerin/der Bewohner zu zahlen hat, geleistet. Bei der Berechnung des Leistungszuschlages werden die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie die Investitionskosten nicht berücksichtigt, so dass diese in voller Höhe zu tragen sind.

Unter Berücksichtigung Ihres individuellen Leistungszuschlages ergibt sich somit ein reduzierter Eigenanteil in Höhe von € _____

Bei Ein- bzw. Austritt im laufenden Monat wird auf Basis der vereinbarten täglichen Entgeltbestandteile (Pflege, Ausbildungsumlage, Verpflegung, Unterkunft, Investitionsaufwendungen) abgerechnet.

- (3) Wird die Bewohnerin/der Bewohner ausschließlich und nicht nur vorübergehend einschließlich der Flüssigkeitsversorgung durch Sondenernährung auf Kosten Dritter (z.B. Krankenversicherung) versorgt, verringert sich das Entgelt für Verpflegung um die ersparten Aufwendungen. Entsprechend der Vergütungsvereinbarung vom 00.00.0000 werden in diesem Fall zzt. 0,00 € täglich für Verpflegung berechnet.
- (4) Das Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen wird gem. §§ 10 Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW), 12 Abs. 6 und 14 Abs. 2 Durchführungsverordnung zum APG (APG DVO) bei monatlicher Abrechnung auf Basis von 30,42 Tagen berechnet.

§ 6a Vorübergehende Abwesenheit

- (1) Soweit der Pflegeplatz aufgrund eines Aufenthaltes in einem Krankenhaus, in einer stationären Rehabilitationseinrichtung sowie wegen Urlaubs nicht in Anspruch genommen werden kann, ist er freizuhalten.

- (2) Bei vorübergehender Abwesenheit wird grundsätzlich ein Leistungsentgelt nach Maßgabe des Rahmenvertrages gem. § 75 Abs. 1 SGB XI (Kurzzeitpflege und vollstationäre Pflege) NRW berechnet. Danach wird ab dem vierten Tag der ganztägigen Abwesenheit wegen Aufenthaltes in einem Krankenhaus, in einer stationären Rehabilitationseinrichtung sowie wegen Urlaubs ein verringertes Entgelt nach Abs. 3 berechnet. Innerhalb eines Kalenderjahres besteht Anspruch auf das verringerte Entgelt für bis zu 42 Tage. Bei Krankenhausaufenthalten und bei Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen verlängert sich der Abrechnungszeitraum für die Dauer dieser Aufenthalte.
- (3) Das Monatsentgelt wird ab dem vierten Abwesenheitstag für jeden Abwesenheitstag um 25 v.H. der täglichen Pflegevergütung (vgl. § 84 Abs. 1 SGB XI), der täglichen Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie des Umlagebetrages nach der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung (AltPflAusglVO) und des Vergütungszuschlages für die Refinanzierung der Ausbildungsumlage nach § 28 Abs. 2 Pflegeberufegesetz gemindert. Für die ersten 3 Tage der ganztägigen Abwesenheit sind die ungekürzte Pflegevergütung, die ungekürzten Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie der ungekürzte Umlagebetrag nach der AltPflAusglVO und der Vergütungszuschlag nach § 28 Abs. 2 PflBG zu zahlen.
- (4) Das Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen ist bei vorübergehender Abwesenheit in voller Höhe zu entrichten.

§ 7 Vertragsanpassung bei Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs

- (1) Die Einrichtung ist berechtigt, das Entgelt durch einseitige Erklärung zu erhöhen, wenn der individuelle Betreuungs- und Pflegebedarf der Bewohnerin/des Bewohners zunimmt. Die Erhöhung ist bei entsprechender Feststellung durch den Leistungsbescheid der Pflegekasse zulässig, wenn die Einrichtung die Entgelterhöhung vorab dem Bewohner / der Bewohnerin schriftlich begründet hat. In dieser Begründung sind die bisherigen und die veränderten Leistungen sowie die dafür jeweils zu entrichtenden Entgelte gegenüberzustellen. Die Erhöhung wird wirksam nach Zugang dieser Begründung bei der Bewohnerin/dem Bewohner, auch wenn im Leistungsbescheid der Pflegekasse ein früherer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Bei Verringerung des individuellen Betreuungs- und Pflegebedarfs wird das Entgelt entsprechend der Feststellung im Leistungsbescheid der Pflegekasse zu dem dort genannten Zeitpunkt reduziert. Die bisherigen und die veränderten Leistungen sowie die dafür jeweils zu entrichtenden Entgeltbestandteile sind gegenüberzustellen.

§ 8 Entgelterhöhung bei Änderung der Berechnungsgrundlage

- (1) Soweit sich die bisherige Berechnungsgrundlage der Entgeltbestandteile gem. § 6 Abs. 2 dieses Vertrages verändern, kann die Einrichtung die Zustimmung zur Erhöhung des Entgelts verlangen. Für Bewohnerinnen und Bewohner, die Leistungen nach dem SGB XI und/oder dem SGB XII in Anspruch nehmen, gilt die aufgrund der Bestimmungen des Siebten und Achten Kapitels des SGB XI bzw. des Zehnten Kapitels des SGB XII festgelegte Höhe des Entgeltes (einschließlich des festgesetzten Umlagebetrages nach der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung (AltPflAusglVO) und des Vergütungszuschlages nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) gem. § 7 Abs. 2 WBVG als vereinbart und angemessen. Eine Erhöhung der Investitionsaufwendungen ist nur zulässig, soweit sie betriebsnotwendig und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt ist.
- (2) Die Einrichtung hat der Bewohnerin/dem Bewohner die beabsichtigte Erhöhung des Entgeltes schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgelts verlangt. In der Begründung muss sie unter Angabe des Umlagemaßstabes die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen.

Der Bewohner schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens. Der Bewohner muss rechtzeitig Gelegenheit erhalten, die Angaben der Einrichtung durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

§ 9 Kündigung der Zusatz- und sonstigen Leistungen

- (1) Vereinbarte Zusatz- und sonstige Leistungen sind mit einer Frist von vier Wochen zu kündigen. Bei einer Erhöhung des vereinbarten Entgeltes ist eine Kündigung für ihn jederzeit für den Zeitpunkt möglich, an dem die Erhöhung wirksam werden soll.
- (2) Hierbei hat er die der Einrichtung bis zum Eingang der Kündigung bereits entstandenen Aufwendungen zu erstatten.
- (3) Die Einrichtung kann vereinbarte Zusatz- und sonstige Leistungen mit einer Frist von vier Wochen kündigen.

§ 10 Fälligkeit und Abrechnung

- (1) Die Leistungsentgelte sind jeweils im Voraus am Ersten eines Monats fällig; es ist auf das Konto des Einrichtungsträgers #AbsBank, Konto-Nr #AbsKontoNr, BLZ #AbsBLZ, BIC #AbsBIC, IBAN #AbsIBAN zu überweisen. In dem Fall, dass der Bewohner/die Bewohnerin der Einrichtung eine Einzugsermächtigung erteilt, zieht diese den Entgeltbetrag zum jeweiligen Ersten eines Monats ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag
Abweichende Bestimmungen und Vereinbarungen mit Kostenträgern bleiben unberührt.
- (2) Ergibt sich aufgrund der Abrechnung eine Differenz gegenüber dem nach Absatz 1 in Rechnung gestellten Leistungsentgelt, so ist ein Ausgleich herbeizuführen. Die Aufrechnung anderer Forderungen ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (3) Soweit Entgelte von öffentlichen Leistungsträgern übernommen werden, wird mit diesen abgerechnet. Die Bewohnerin/Der Bewohner wird über die Höhe des übernommenen Anteils informiert.

§ 11 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Bewohnerin/Der Bewohner ist zur Vermeidung von ansonsten möglicherweise entstehenden rechtlichen und finanziellen Nachteilen gehalten, die erforderlichen Anträge zu stellen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen (z. B. für Leistungen nach SGB XI, SGB XII und Pflegegeld in NRW). Bei fehlender oder falscher Information der Einrichtung oder der Kostenträger drohen der Bewohnerin/dem Bewohner ansonsten Regresse.
- (2) Die Bewohnerin/der Bewohner ist insbesondere verpflichtet, einen Antrag auf Einstufung und Überprüfung der Einstufung durch die Pflegekasse nach schriftlicher und begründeter Aufforderung der Einrichtung zu stellen. Weigert sich die Bewohnerin/der Bewohner, den Antrag zu stellen, kann die Einrichtung ihr/ihm oder dem Kostenträger ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der Aufforderung vorläufig den Pflegesatz nach dem nächsthöheren Pflegegrad berechnen. Werden die Voraussetzungen für einen höheren Pflegegrad vom Medizinischen Dienst nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse eine Höherstufung deswegen ab, hat die Einrichtung der Bewohnerin/dem Bewohner den überzahlten Betrag unverzüglich zurückzuzahlen; der Rückzahlungsbetrag ist rückwirkend ab Zahlung des erhöhten Entgeltes mit wenigstens 5 v.H. zu verzinsen. Das Kündigungsrecht nach § 20 dieses Vertrages bleibt unberührt.

§ 12 Eingebrauchte Sachen

- (1) Im Einvernehmen mit der Heimleitung kann die Bewohnerin/der Bewohner Möbel und andere Einrichtungsgegenstände in ihr/sein Zimmer einbringen. Die von der Bewohnerin / dem Bewohner eingebrachten, elektrisch netzabhängig betriebenen¹ Geräte werden auf ihre/seine Kosten durch die Einrichtung bzw. auf deren Veranlassung in der Regel jährlich geprüft. Solche Geräte, die nicht verkehrssicher sind, dürfen nicht betrieben werden.
- (2) Persönliche Gegenstände der Bewohnerin/des Bewohners können außerhalb der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten nur auf Grund einer besonderen schriftlichen Vereinbarung untergebracht werden.

¹ Nicht mit umfasst sind die lediglich batteriebetriebenen elektrischen Geräte

§ 13 Tierhaltung

- (1) Die Haltung von Kleintieren ist möglich. Sie bedarf der Zustimmung der Heimleitung.
- (2) Alle Tiere in der Einrichtung müssen regelmäßig entsprechend den Vorgaben tierärztlich untersucht und artgerecht durch den Tierhalter gehalten werden.
- (3) Kosten der Tierhaltung trägt der Tierhalter. Unterlagen zum Tier sind der Einrichtung zur Einsicht / Kopie zur Verfügung zu stellen.
- (4) In Räumen mit mehreren Wohnplätzen bedarf es einer Abstimmung mit Mitbewohnern oder anderen Bewohnern.
- (5) Eine Gefährdung von Mitbewohnern und Mitarbeitern ist auszuschließen.

§ 14 Haftung

- (1) Bewohnerin/Bewohner und Einrichtung haften einander für Sachschäden im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen bleibt es der Bewohnerin/dem Bewohner überlassen, eine Sachversicherung abzuschließen.
- (2) Für Personenschäden wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gehaftet. Das gilt auch für sonstige Schäden.

§ 15 Datenschutz

- (1) Die Mitarbeiterinnen/Die Mitarbeiter der Einrichtung sind zur Verschwiegenheit sowie zur Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet.
- (2) Soweit es gesetzlich erlaubt oder angeordnet oder für die Erfüllung dieses Vertrags erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten, insbesondere auch Gesundheitsdaten, der Bewohnerin/des Bewohners durch die Einrichtung verarbeitet werden. Für jede darüberhinausgehende Verarbeitung der personenbezogenen Daten bedarf es der Einwilligung der Bewohnerin/des Bewohners (siehe Anlagen 2, 3, 4a, 4b, 4c).
- (3) Die Bewohnerin/Der Bewohner hat das Recht auf Information und Auskunft, welche Daten über sie/ihn auf welcher Rechtsgrundlage zu welchem Zweck verarbeitet werden. Darüber hinaus besteht im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen insbesondere ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung, ein Recht auf Datenübertragbarkeit und Widerspruch gegen bestimmte Datenverarbeitungsvorgänge sowie ein Recht auf Beschwerde (siehe Anlage 1, 2 / Datenschutzinformation).

§ 16 Recht auf Beratung und Beschwerde

- (1) Die Bewohnerin/Der Bewohner hat das Recht, sich bei der Einrichtung und den in der Anlage 1 genannten Stellen beraten zu lassen und sich dort über Mängel bei Erbringung der im Vertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren.
- (2) Die Bewohnerin/Der Bewohner hat Anspruch darauf, dass die Einrichtung das von der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW für ihre Mitglieder in einer Selbstverpflichtung festgelegte interne und externe Beschwerdemanagement gewährleistet. Die Selbstverpflichtungserklärung ist Bestandteil dieses Vertrages und in Anlage 1 beigefügt.
- (3) An dem Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) bei zivilrechtlichen Streitigkeiten aus diesem Vertrag nimmt die Einrichtung teil/nicht teil. Die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle richtet sich nach Anlage 1.
- (4) Die Rechte nach § 10 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) in Hinblick auf die Kürzung des Entgeltes bei Nicht- oder Schlechtleistung bleiben unberührt.

Mustervertrag

§ 17 Besondere Regelungen für den Todesfall

(1) Im Falle des Todes der Bewohnerin/des Bewohners sind zu benachrichtigen:

1. Herr / Frau

(Name, Vorname, Verwandtschaftsgrad)

(Anschrift)

(Telefon, Telefax und e-Mail)

2. Herr / Frau

(Name, Vorname, Verwandtschaftsgrad)

(Anschrift)

(Telefon, Telefax und e-Mail)

(2) Die Einrichtung stellt den Nachlass, soweit möglich, durch räumlichen Verschluss sicher. Unbeschadet einer etwaigen letztwilligen Verfügung oder der gesetzlichen Erbfolge sollen die Sachen der Bewohnerin/des Bewohners an

Herr / Frau

(Name, Vorname, Verwandtschaftsgrad)

(wohnhaft in)

oder im Verhinderungsfalle an

Herr / Frau

(Name, Vorname, Verwandtschaftsgrad)

(wohnhaft in)

ausgehändigt werden.

§ 18 Beendigung des Vertragsverhältnisses

(1) Der Vertrag kann im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners beendet werden. Im Übrigen endet das Vertragsverhältnis mit dem Tod der Bewohnerin/des Bewohners.

(2) Mit Beendigung des Vertrages ist die Unterkunft geräumt an die Einrichtung zu übergeben.

§ 19 Kündigung durch die Bewohnerin / den Bewohner

- (1) Die Bewohnerin/Der Bewohner kann den Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Verlässt die Bewohnerin/der Bewohner nach erklärter Kündigung, aber vor Ablauf der Kündigungsfrist endgültig die Einrichtung, endet ihre/seine Zahlungspflicht und die ihrer/seiner Kostenträger mit dem Tag des Verlassens der Einrichtung, soweit er zuvor die Einrichtung in Schriftform darüber informiert hat, dass der Pflegeplatz endgültig aufgegeben wird. Bei einer Erhöhung des Entgeltes ist eine Kündigung jederzeit zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgeltes verlangt.
- (2) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann die Bewohnerin/der Bewohner jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird der Bewohnerin/dem Bewohner erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrages ausgehändigt, kann die Bewohnerin/der Bewohner auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung kündigen.
- (3) Die Bewohnerin/der Bewohner kann den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihr/ihm die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.

§ 20 Kündigung durch die Einrichtung

- (1) Die Einrichtung kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 1. die Einrichtung den Betrieb einstellt, wesentlich einschränkt oder in seiner Art verändert und die Fortsetzung des Vertrags für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
 2. die Einrichtung eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil
 - a) die Bewohnerin/der Bewohner eine von der Einrichtung angebotene Anpassung der Leistungen nach § 8 Abs. 1 nicht annimmt oder
 - b) die Einrichtung eine Anpassung der Leistungen aufgrund eines Ausschlusses nach § 8 Abs. 4 WBVG nicht anbietetund ihr deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist,
 3. die Bewohnerin/der Bewohner ihre/seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann; oder
 4. die Bewohnerin/der Bewohner

- a) für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder
- b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

Die Kündigung des Vertrages zum Zwecke der Erhöhung des Entgelts ist ausgeschlossen.

- (2) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 a nur kündigen, wenn sie zuvor der Bewohnerin/dem Bewohner gegenüber ihr Angebot nach § 8 Abs. 1 unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund durch eine Annahme der Bewohnerin/des Bewohners nicht entfallen ist.
- (3) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 nur kündigen, wenn sie zuvor der Bewohnerin/dem Bewohner unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. Ist die Bewohnerin/der Bewohner in den Fällen des Abs.1 Satz 3 Nr. 4 mit der Entrichtung des Entgelts in Rückstand geraten, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vorher befriedigt wird. Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Einrichtung bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts die Einrichtung befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.
- (4) In den Fällen des Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 - 4 kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist eine Kündigung bis zum dritten Werktag möglich.

§ 21 Nachweis von Leistungersatz und Übernahme der Umzugskosten

- (1) Hat die Bewohnerin/der Bewohner nach § 19 Abs. 3 aufgrund eines von der Einrichtung zu vertretenden Kündigungsgrundes gekündigt, ist die Einrichtung der Bewohnerin/dem Bewohner auf dessen Verlangen zum Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen und zur Übernahme der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet. § 115 Abs. 4 SGB XI bleibt unberührt.
- (2) Hat die Einrichtung nach § 20 Abs. 1 Satz 1 aus den Gründen des § 20 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 gekündigt, so hat sie der Bewohnerin/dem Bewohner auf deren/dessen Verlangen einen angemessenen Leistungersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen. Die Einrich-

tung hat auch die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.

- (3) Die Bewohnerin/Der Bewohner kann den Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen nach Abs. 1 auch dann verlangen, wenn sie/er noch nicht gekündigt hat.

Mustervertrag

§ 22 Schlussbestimmung

- (1) Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags berührt die Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht.
- (2) Änderungen dieses Vertrags, die durch Auflagen von Behörden notwendig werden, bleiben vorbehalten, unbeschadet des Rechts des Trägers, gegen solche Auflagen Rechtsmittel zu ergreifen.
- (3) Die Anlagen sind Bestandteil des Vertrags:

Anlage:

1. Recht auf Beratung und Beschwerde / Selbstverpflichtung Beschwerdemanagement
2. Datenschutz-Information für stationäre/teilstationäre Pflegeeinrichtungen nach KDG
3. Einwilligung zur Datenweitergabe zu Versorgungszwecken
4. Einwilligung zur Übermittlung des Pflegegutachtens und der jeweils aktuellen Pflegebescheide
5. Einwilligung Lieferung von Arzneimitteln / apothekenpflichtigen Medizinprodukten
6. Vollmacht zur Verwaltung des Barbetragkontos / Verfügungsgelds
7. Einzugsermächtigung
8. Bestätigung Erhalt vorvertraglicher Informationen
9. Widerrufsbelehrung
10. Widerrufsformular
11. Zusatzleistungen

#AbsOrt, den #DatumAktuell

i.A.

Heimleitung

Bewohnerin/Bewohner

ggf. rechtliche Betreuerin oder rechtlicher Betreuer/Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter

Anlage 1

Recht auf Beratung und Beschwerde

- Wenn Sie Beratung brauchen oder Beschwerden haben, können Sie sich an die Heimleitung #Name_HL wenden.
Telefon: #AbsTelefon1, Anschrift: #AbsBezeichnung, #AbsStraße, #AbsPlz #AbsOrt
- Selbstverständlich haben Sie auch die Möglichkeit, Ihre Beratungswünsche und Beschwerden unmittelbar an den Träger der Einrichtung zu richten. Dieser ist unter folgender Anschrift zu erreichen:
Zentralverwaltung der Missionsschwestern - Geschäftsführung, Hohe Geest 73, 48165 Münster-Hiltrup; Telefon: 02501/17-3194, Fax: 02501/17-3179
- Sie können Ihre Beratungswünsche oder Beschwerden auch an den Heimbeirat richten. Den Vorsitz hat zurzeit #NameHeimbeirat.
- Nachfolgend sind einige Anschriften und Telefonnummern von Institutionen aufgeführt, an die Sie sich auch wenden können:
 1. Zuständiger Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege: Caritasverband für die Diözese #Verband
 2. Zuständige Behörde nach dem WTG (Heimaufsicht): #Heimaufsicht
 3. Zuständiger Sozialhilfeträger: #Sozialhilfeträger
 4. Anschrift der örtlichen Verbraucherberatung: #Verbraucherberatung
 5. Anschrift der Kranken- und Pflegekasse der Bewohnerin / des Bewohners:

#KT5Name1

#KT5Strasse

#KT5PLZ #KT5Wohnort

Telefon: #KT5Telefon

Fax: #KT5FAX

Selbstverpflichtung Beschwerdemanagement

Bewohnerinnen/Bewohner und Gäste haben ein Recht, sich zu beschweren. In unseren Einrichtungen und Diensten sind Beschwerden jederzeit willkommen. Sie sind eine Chance zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Leistungen.

- (1) Einrichtungen und Dienste legen die Grundsätze ihres Beschwerdemanagements fest und stellen sie Bewohnerinnen/Bewohner und Gästen zur Verfügung.
- (2) Die Einrichtungen und Dienste verpflichten sich, Beschwerden zu dokumentieren, innerhalb von 7 Werktagen darauf zu reagieren und gemeinsam mit dem Beschwerdeführer nach Lösungen zu suchen.
- (3) Die Einrichtungen und Dienste teilen der Bewohnerin/dem Bewohner Anschriften interner und externer Ansprechpartner mit, wie z. B.
 - a. Beschwerdestelle des Trägers
 - b. Beirat bzw. Vertrauensperson nach dem Wohn- und Teilhabegesetz
 - c. Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege
 - d. Ombudsfrau/-mann der Kommune oder des Kreises
 - e. Zuständige Behörde nach dem Wohn- und Teilhabegesetz
 - f. Zuständige Pflegekasse/Sozialhilfeträger
 - g. Örtliche Verbraucherberatung.
- (4) Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege verpflichten sich,
 - a. die Beschwerdekultur in den Einrichtungen und Diensten zu fördern,
 - b. im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben zu beraten, zu vermitteln und in strittigen Fällen zu moderieren, soweit dies gewünscht wird,
 - c. in den Musterverträgen der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege der Bewohnerin/ dem Bewohner einen Rechtsanspruch auf Einhaltung dieser Selbstverpflichtung einzuräumen.

Anlage 2

Vorname, Name: #KlientAnrede #KlientTitel
#KlientVorname #KlientName
geboren am: #Geburtsdatum

Information zur Verarbeitung von Daten in der Pflege

1) Datenverarbeitung in der Einrichtung /des Dienstes

Zur Erfüllung des Vertrages und gesetzlicher Verpflichtungen müssen personenbezogene Daten verarbeitet werden. Dieser Vertrag, Spezialvorschriften des Sozialgesetzbuches, das Datenschutzrecht (Datenschutzgrundverordnung(DSGVO) sowie die Sozialdatenschutzregelungen) und – sofern vorhanden – die individuelle Leistungsvereinbarung und Vereinbarungen mit den zuständigen Trägern der Sozialhilfe ermächtigen dazu. Die Vorschriften des Datenschutzes (Art. 6 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Art. 9 Abs. 2 Buchst. h) und Abs. 3 DSGVO und Art. 6 Abs. 1 Buchst. c) DSGVO) finden Beachtung. Eine Weitergabe (Übermittlung) anvertrauter oder gespeicherter Daten bedarf immer der Einwilligung der Bewohnerin/des Bewohners bzw. der Klientin/des Klienten, sofern nicht eine Rechtsvorschrift die Übermittlung zulässt oder vorschreibt oder sofern die Daten für die Übermittlung nicht anonymisiert wurden. Verarbeitet werden dabei die nachfolgenden personenbezogenen Daten:

- Stammdaten
- Arztberichte inkl. Diagnosen und Befunde
- Anamnese-Dokumentation
- Pflegeplanung
 - Pflegeprobleme
 - Ressourcen
 - Pflegeziele
 - Pflegemaßnahmen (körperbezogene Pflegemaßnahmen, pflegerische Betreuungsmaßnahmen, Hilfen bei der Haushaltsführung, , Entlastungsleistungen, ärztlich verordnete häusliche Krankenpflege , Psychosoziale Betreuung)
 - biographischen Daten, insbesondere Lebensgeschichte, Gewohnheiten, besondere Fähigkeiten, Abneigungen und Tabus zum Zweck der fachgerechten Pflege und Betreuung
- Pflegedokumentation und -bericht
- Leistungs- und Tätigkeitsnachweise der Pflege
- Pflegeberichte
- Leistungs- und Tätigkeitsnachweise medizinischer, therapeutischer und psychosozialer Betreuung
- Einfuhr-/Ausfuhr-Bilanz bei Bedarf
- Mobilisations- und Lagerungs-Pläne/Protokolle bei Bedarf
- Dokumentation zu allen erforderlichen Prophylaxen, z.B. Dekubitus, Sturz, Kontrakturen, inkl. Beratungsprotokolle
- Wunddokumentation (Nortonskala/Wunddokumentation)
- Sturzdokumentation (Sturzskala/Sturzprotokolle)
- Dokumentation freiheitsentziehender Maßnahmen inkl. Genehmigung
- Evaluation des Pflegeprozesses incl. Auswertung / Darstellung
Auswertung/Übersicht des Pflegeprozesses

2) Übermittlung von Daten an Dritte auf gesetzlicher Grundlage

Insbesondere die Gesundheitsdaten unterliegen der Geheimhaltungspflicht und dürfen ohne Einwilligung ausschließlich auf Grundlage eines Gesetzes, das die Übermittlung an Dritte gestattet, weitergegeben oder eingesehen werden. Regelmäßig werden Daten in folgenden Zusammenhängen an Dritte übermittelt (insbesondere an Kranken- und Pflegekassen, bei Sozialhilfeempfängern an Sozialhilfeträger) oder in der Einrichtung eingesehen (insbesondere vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung, dem Prüfdienst der Privaten Krankenversicherung und der Heimaufsicht):

- Bei der Abrechnung von Leistungen an die Pflegekasse (§§ 93, 94, 104, 105 SGB XI), die Krankenkassen (§§ 284, 302 SGB V) und gegebenenfalls an den Sozialhilfeträger (§§ 67 ff SGB X und Art. 9 Abs. 2 Buchst. h) und Abs. 3 DSGVO)
- Für Abrechnungsprüfungen werden Daten durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung dem Prüfdienst der Privaten Krankenversicherung oder von den Landesverbänden der Pflegekassen bestellte Sachverständige (§§ 276, 284 SGB V, §§ 93, 97, 97a, 114 SGB XI) eingesehen und falls erforderlich an diese übermittelt.
- Für die Prüfung des ordnungsgemäßen Betriebs der Einrichtung werden durch die Heimaufsicht Daten in der Einrichtung eingesehen und falls erforderlich an diese übermittelt (§§ 14 WTG NRW (Wohn- und Teilhabegesetz NRW) in Verbindung mit § 24 WTG DVO NRW)

3) Recht auf Information und Auskunft

Es besteht nach §§ 15, 17 KDG / Art. 13, 15 DSGVO die Möglichkeit Auskunft über die in der Einrichtung gespeicherten personenbezogenen Daten geordnet nach Kategorien einschließlich der Verarbeitungszwecke, der Empfänger und die geplante Dauer der Speicherung zu erhalten. Dabei ist auch auf die nachfolgend unter 5. bis 10. dargestellten Rechte hinzuweisen. Ein Recht auf Einsicht in die Pflegeplanung einschließlich der Aufzeichnung über die Umsetzung besteht auch gemäß § 6 Abs.1, Nr.5 WTG NRW

4) Recht auf Berichtigung

Unrichtige personenbezogene Daten werden gemäß § 18 KDG / Art. 16 DSGVO jederzeit berichtigt oder vervollständigt.

5) Recht auf Löschung, Speicherdauer personenbezogener Daten

Wenn keine rechtliche Verpflichtung zur Aufbewahrung mehr besteht oder eine Speicherung der Daten nicht mehr erforderlich ist, kann gemäß § 19 KDG / Art. 17 DSGVO deren Löschung verlangt werden. Soweit Leistungen der Behandlungspflege erbracht werden, ist eine Aufbewahrungspflicht von 10 Jahren zu beachten (§ 630f Absatz 3 BGB). Aus handelsrechtlichen Vorschriften kann sich eine Aufbewahrungspflicht von Belegen von 6 oder 10 Jahren ergeben (§ 257 HGB). Darüber hinaus kann im Einzelfall nach den Vorschriften des Zivilrechts eine Aufbewahrung von bis zu 30 Jahren erforderlich sein (§ 197 BGB).

6) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Gemäß § 20 KDG / Art. 18 DSGVO kann unter bestimmten Voraussetzungen die weitere Verarbeitung von personenbezogenen Daten beschränkt beziehungsweise auf bestimmte Zwecke eingegrenzt werden. Die Daten werden gut geschützt und vor Zugriff gesichert aufbewahrt.

7) Recht auf Datenübertragung

Auf ausdrückliches Verlangen können gemäß § 22 KDG / Art. 20 DSGVO vom Bewohner/von der Bewohnerin bzw. vom Gast/ von der Kundin/dem Kunden bereitgestellte und automatisiert verarbeitete, personenbezogene Daten in einem gängigen Format zur Verfügung gestellt oder auf Wunsch an einen Dritten weitergegeben werden (z. Bsp. bei einem Wechsel der Pflegeeinrichtung).

8) Widerspruchsrecht

Unter den Voraussetzungen von § 23 KDG / Art. 21 DSGVO ist die Datenverarbeitung durch die Einrichtung im Falle eines Widerspruches zu unterlassen.

9) Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzaufsicht

Datenverarbeitungen der Einrichtung können mittels Beschwerde bei der Datenschutzaufsicht beanstandet werden. Die zuständige Datenschutzaufsicht ist:

Stefan Pau
Katholisches Datenschutzzentrum Dortmund
Brackeler Hellweg 144
44309 Dortmund
Telefon: 0231/13 89 85-0

Telefax: 0231/13 89 85-22

E-Mail: info@kdsz.de

10) verantwortliche Stelle, betriebliche(r) Datenschutzbeauftragte(r)

Die für den Datenschutz übergeordnete Stelle der Einrichtung erreichen Sie unter:

Gemeinsamer Ordensdatenschutzbeauftragter

DOK Nord (GDSB Nord)

Herr RA Dieter Fuchs

Wittelsbacherring 9

53115 Bonn

Telefon jeweils Dienstag von 14:00 – 17:00 unter 0211/ 51606630

E-Mail: fuchs@orden.de

Die für den Datenschutz verantwortliche Stelle der Einrichtung erreichen Sie unter der Postadresse der Einrichtung mit dem Zusatz:

z. H. des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

Herr Ingo Hansmann

sowie unter:

E-Mail: datenschutz@msc-hiltrup.de

Telefon: 02501/ 17-3170

11) Hinweis auf Auftragsdatenverarbeitung

Wir weisen darauf hin, dass externe Dienstleister mit Datenverarbeitungsvorgängen beauftragt wurden. Der externe Dienstleister gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften für die Auftragsdatenverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO.

Zur Kenntnis genommen:

Ort, Datum

(Bewohnerin/Bewohner)

(ggf. rechtliche Betreuerin/rechtlicher Betreuer
oder Bevollmächtigte/Bevollmächtigter)

Anlage 3

Nicht-zutreffende Stellen bitte durchstreichen!

Vorname, Name: #KlientAnrede #KlientTitel
#KlientVorname #KlientName
geboren am: #Geburtsdatum

Einwilligung zur Datenweitergabe und -verarbeitung zu Versorgungszwecken

Ich bin einverstanden, dass folgende meiner personenbezogenen Daten, die auch besondere Kategorien personenbezogener Daten, hier Gesundheitsdaten, umfassen, wie folgt verarbeitet werden:

- behandelnde Ärzte Einblick in die Pflegedokumentation und Arztberichte incl. Diagnosen und Befunde und deren Aktualisierung zum Zweck der gesundheitlichen Versorgung erhalten;
- Krankenhäuser / Reha-Einrichtungen Pflegeüberleitungsbogen mit den der Einrichtung bekannten Gesundheitsdaten zum Zweck der gesundheitlichen Versorgung erhalten;
- der Medizinische Dienst der Krankenkassen Einsicht in die Pflegedokumentation und deren Aktualisierung zum Zweck der Begutachtung der Pflegebedürftigkeit erhält;
- Therapeuten (Logopäden, Physiotherapeuten, Podologen etc.) Beobachtungsdaten aus dem Pflegebericht und deren Aktualisierung zum Zweck der therapeutischen Behandlung mündlich mitgeteilt werden;
- Der zuständige Sozialhilfe- bzw. Eingliederungshilfeträger darf im Einzelfall notwendige Auszüge aus der Pflege- und Betreuungsdokumentation zum Zweck der Prüfung der Leistungsgewährung erhalten.
- Auskunft über den Aufenthalt meiner Person bei persönlichen und telefonischen Anfragen erteilt werden kann;
- bei Inanspruchnahme eines Telefons über die Telefonanlage der Einrichtung ankommende Gespräche vermittelt werden;

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die Verarbeitung meiner Daten auf freiwilliger Basis erfolgt. Ferner, dass ich meine Einwilligung verweigern bzw. jederzeit ohne Angaben von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann. Im Fall des Widerrufs können unter Umständen Einschränkungen in der Versorgung bzw. finanzielle Nachteile (z.B. verspätete oder abgelehnte Kostenzusage eines Sozialleistungsträgers) entstehen. Den Widerruf kann formlos an den Vertragspartner übermittelt werden. Ich hatte Gelegenheit, Fragen zum Datenschutz zu stellen. Sofern ich Fragen hatte, wurden diese vollständig und umfassend beantwortet. Weitere Informationen zum Datenschutz sowie die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten sind zu finden unter: www.msc-hiltup.de

Ort, Datum

(Bewohnerin/Bewohner)

(ggf. rechtliche Betreuerin/rechtlicher Betreuer
oder Bevollmächtigte/Bevollmächtigter)

Anlage 4

Vorname, Name: #KlientAnrede #KlientTitel
#KlientVorname #KlientName
geboren am: #Geburtsdatum

Einwilligung zur Übermittlung des Pflegegutachtens und der jeweils aktuellen Pflegebescheide

Ich, #KlientVorname #KlientName, Versicherungsnummer #KT5#VersNr bin einverstanden, dass die Pflegekasse #KT5Name1 das **erstellte Pflegegutachten** (inkl. der entsprechenden Angaben zum vorliegenden Pflegegrad und zum Rehabilitationsbedarf) als auch den **aktuellen Bescheid** der Pflegekasse zum Zwecke der Erbringung von Pflege- und Betreuungsleistungen und der Abrechnung der erbrachten Leistungen

an die Leitung der Einrichtung #AbsBezeichnung

in der ich mich unbefristet seit dem _____ bzw.

für den Zeitraum von _____ bis _____ befunden habe, übermittelt.

Sofern es sich um einen unbefristeten Aufenthalt handelt, sollen die jeweils aktuellen Bescheide übermittelt werden.

Hierbei kann es sich sowohl um eine Erstbegutachtung als auch um das Ergebnis eines Höherstufungsantrags handeln.

Zum Höherstufungsantrag: Letzter Antrag vom _____
Erstbegutachtung: Erster Antrag vom _____

Ort, Datum

(Bewohnerin/Bewohner)

(ggf. rechtliche Betreuerin/rechtlicher Betreuer
oder Bevollmächtigte/Bevollmächtigter)

Mustervertrag

Anlage 5

Lieferung von Arzneimitteln und apothekenpflichtigen Medizinprodukten

Vorname, Name: #KlientAnrede #KlientTitel
#KlientVorname #KlientName
geboren am: #Geburtsdatum
Krankenkasse: #KT5Name1
Vers.-Nr.: #KT5#VersNr
Wohnbereich: #Wohnbereich
Hausarzt: #ArztAnrede #ArztTitel #ArztVorname #ArztName
Rechnungsadresse: #RechPersonVorname #RechPersonName,
#RechPersonStraße, #RechPersonPLZ #RechPersonWohnort

Hiermit erkläre ich folgendes:

- ich habe keinen besonderen Wunsch, die Belieferung soll kurzfristig durch eine beliebige Apotheke erfolgen.
- ich habe einen besonderen Wunsch, die Belieferung soll durch folgende Apotheke erfolgen: _____.
- meine Versorgung mit Arzneimitteln und apothekenpflichtigen Medizinprodukten regele ich selbst.
- ich bin von der Zuzahlung befreit.

Ich bin darüber informiert worden, dass die Apotheke Daten und Angaben zu meiner Medikation erfassen. Diese Daten ermöglichen es, mich optimal zu beraten und bei der Arzneimittelanwendung zu unterstützen. Ich bin damit einverstanden, dass Angaben zu meinen Medikamenten in der Apotheke gespeichert und ausschließlich zu oben genannten Zwecken verarbeitet und genutzt werden. Sofern eine Rücksprache mit meinem behandelnden Arzt aufgrund möglicher arzneimittelbezogener Probleme nötig ist, bin ich damit einverstanden, dass meine Apothekerin / mein Apotheker mit diesem Kontakt aufnimmt. Die Apotheke gewährt mir kostenfrei Einsicht in oder schriftlich Auskunft über meine Daten. Diese Einwilligungserklärung kann von mir jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

Ort, Datum

(Bewohnerin/Bewohner)

(ggf. rechtliche Betreuerin oder rechtlicher
Betreuer/Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter)

Mustervertrag

Anlage 6

Vollmacht zur Verwaltung des Barbetragkonto / Verfügungsgeldes

Die **#GmbH**
ist berechtigt, das Verfügungsgeld

von: **#KlientAnrede #KlientTitel**
#KlientVorname #KlientName
geboren am: **#Geburtsdatum**

zu verwalten, die Auslagen zu verrechnen, abzurechnen und vorher bei Bedarf zu besorgen.

Das Barbetragkonto ist ein internes Guthabenkonto (Kein Girokonto) und soll auf kleine Auslagen, z. B. Kosten für Friseur, Fußpflege, Hygieneartikel, Praxisgebühren, Telefongebühren, etc. begrenzt sein.

Über die Umsätze des Barbetragkontos erhalten Sie mit der monatlichen Heimkostenabrechnung einen Kontoauszug zugestellt. Die Belege zu den Umsätzen können Sie jederzeit in der Heimverwaltung einsehen, bzw. bekommen Sie einmal jährlich gegen Empfangsbestätigung zugestellt.

Ort, Datum

(Bewohnerin/Bewohner)

(ggf. rechtliche Betreuerin oder rechtlicher
Betreuer/Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter)

Mustervertrag

Anlage 7

SEPA - Lastschriftmandat

Hiermit ermächtige ich

Vor- und Zuname: #RechPersonVorname #RechPersonName

Anschrift: #RechPersonStraße
#RechPersonPLZ #RechPersonWohnort

die

Name #GmbH
#AbsBezeichnung

Anschrift: Hohe Geest 73, 48165 Münster-Hiltrup

Gläubiger-ID: #Glaeubigerid

Mandatsreferenz: #Mandatsreferenz offen

die zu entrichtenden Zahlungen wegen:

- Eigenanteil Heimentgelt vollstat. Pflege
 Barbetrag / Verfügungsgeld

(Nichtzutreffendes zusätzlich durchstreichen!!!)

bei Fälligkeit zu Lasten des Kontos mit der

Bankinstitut: #KlientBank

BIC: #KlientBIC

Kontonummer: #KlientKontoNr

IBAN: #KlientIBAN

Kontoinhaber: #KlientKtoInhaber

bis auf Widerruf einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der #GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Ort, Datum (Kontoinhaberin/Kontoinhaber)

Ort, Datum (Kontobevollmächtigte/Kontobevollmächtigter)

Mustervertrag

Anlage 8

Allgemeine Informationen / Vorvertragliche Informationen

Der Gesetzgeber hat ausführlich geregelt, welche Inhalte in einem und vor Abschluss eines Heimvertrag zu beschreiben sind.

Der Heimvertrag und die schriftliche Informationen zur Aufnahme gemäß § 3 WBG der #GmbH wurde #KlientAnrede #KlientTitel #KlientVorname #KlientName, geboren am #Geburtsdatum zur Kenntnis vorgelegt am.

Es wurde die Möglichkeit angeboten, das aktuelle Pflege- und Betreuungskonzept, das Ergebnis der letzten Qualitätsprüfung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung sowie die Prüfberichte der Heimaufsicht der letzten drei Jahre und ggf. diesbezügliche Gegendarstellungen einzusehen.

Die Informationen zur Ausstattung und Lage des Gebäudes, in dem sich der Wohnraum befindet sowie der dem gemeinschaftlichen Gebrauch dienenden Anlagen und Einrichtungen, zu denen der Bewohner Zugang hat und ggf. ihrer Nutzungsbedingungen sowie die Leistungsbeschreibung wurden zur Kenntnis genommen.

Sie wurden dahingehend informiert, dass die zu den einzelnen Leistungsangeboten genannten Vergütungen dem Stand vom #DatumAktuell entsprechen. Es wurde darauf hingewiesen, dass sich die Kostensätze nach entsprechenden Verhandlungen mit den Kostenträgern verändern können und diese dementsprechend ab Geltungszeitraum abgerechnet werden. Aufgrund der allgemeinen Informationen ist bekannt, dass sich die Vergütung für die einzelnen Leistungen zukünftig verändern kann.

#KlientAnrede #KlientTitel #KlientVorname #KlientName hat mit dem Heimvertrag vom #DatumAktuell schriftlich Adressen und Ansprechpartner interner und externer Anlaufstellen erhalten und ist zusätzlich mündlich informiert worden, an wen sie sich wenden kann, um Wünsche, Anregungen und Kritik bezüglich der Leistungen der Einrichtung zu äußern.

Hiermit bestätige ich die vorab aufgeführten vorvertraglichen Informationen erhalten zu haben.

Ort, Datum

(Bewohnerin/Bewohner)

ggf. rechtliche(r) Betreuer(in) oder rechtliche(r) Bevollmächtigte(r)

Mustervertrag

Anlage 9

Vorname, Name: **#KlientAnrede #KlientTitel**
 #KlientVorname #KlientName
geboren am: **#Geburtsdatum**

Widerrufsbelehrung

Sie haben gem. § 312g BGB das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns **#AbsBezeichnung, #AbsStraße, #AbsPlz #AbsOrt** mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. per Telefon, ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Leistung zu zahlen. Grundlage für die Berechnung des Wertersatzes sind die vertraglich vereinbarten Entgelte.

Erklärung

Ich habe die Belehrung über das Widerrufsrecht zur Kenntnis genommen. Nach erfolgter Belehrung über die Voraussetzungen des Widerrufsrechts fordere ich von der Einrichtung, die Leistungen sofort und damit vor Ablauf der Widerrufsfrist zu erbringen.

Ort, Datum

(Bewohnerin/Bewohner)

ggf. rechtliche(r) Betreuer(in) oder rechtliche(r) Bevollmächtigte(r)

Mustervertrag

Anlage 10

Vorname, Name: #KlientAnrede #KlientTitel
#KlientVorname #KlientName
geboren am: #Geburtsdatum

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück per Post oder Fax oder schreiben uns eine E-Mail)

An

#gGmbH

#AbsBezeichnung,
#AbsStraße,
#AbsPlz
#AbsOrt

Hiermit widerrufe ich den von mir mit Ihnen abgeschlossenen Vertrag vom
#Eintritt.

Ort, Datum

(Bewohnerin/Bewohner)

ggf. rechtliche(r) Betreuer(in) oder rechtliche(r) Bevollmächtigte(r)

Mustervertrag

Mustervertrag

Anlage 11

Wenn gewünscht, bitte ankreuzen!

Vorname, Name: #KlientAnrede #KlientTitel
#KlientVorname #KlientName
geboren am: #Geburtsdatum

Zusatzleistungen

Kosten für Friseur, Fußpflege etc. sind mit dem jeweiligen Unternehmen oder nach Rücksprache über ein Barverwaltungs-konto abzurechnen.

	Zeitraum	Betrag
Bereich Unterkunft		
<input type="checkbox"/> Bereitstellung Telefon mit Anschluss über Hausanlage (nur Inland / keine Sonderdienste)	pro Monat	7,50 €

Nutzung eines eigenen Endgeräts

Ort, Datum (Bewohnerin/Bewohner)

Ort, Datum (Unterschrift Betreuerin/Betreuer)

Vermerke

#Wohnbereich Zimmer #Zimmer

Ihre Telefonnummer lautet: #Telefon